

■■■■
■■■■



AMA
30.11.2012
10. DEZ 2012
WZ

Amtsgericht Eschweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen
18. FEB. 2013
ANWALTSKANZLEI BEX

E
10. DEZ 2012 M.

In der Strafsache

gegen

■■■■■■■■■■
geboren am ■■■■■■■■■■
wohnhaft ■■■■■■■■■■
deutscher Staatsangehöriger, geschieden

wegen Betrug

hat das Amtsgericht Eschweiler
aufgrund der Hauptverhandlung vom ■■■■■■■■■■
an der teilgenommen haben:

Richterin ■■■■■■■■■■
als Richter

■■■■■■■■■■
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten ■■■■■■■■■■

Justizhauptsekretärin ■■■■■■■■■■
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

PROKURATOR
STADT
AN DER UNIVERSITÄT

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz vom [REDACTED] auf den Bezug genommen wird.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Der Angeklagte hat den Tatvorwurf bestritten. Er hat sich dahingehend eingelassen, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowohl zahlungsfähig als auch -willig gewesen sei. Diese Einlassung war mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht zur Überzeugung des Gerichts zu widerlegen. Aus der bloßen Nichtzahlung der vereinbarten Kaufpreisraten kann nicht der sichere Rückschluss auf eine von Anfang an bestehende Zahlungsunfähigkeit und -unwilligkeit gezogen werden, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht, dass der Angeklagte kurz nach Abschluss des Kaufvertrages seine Arbeitsstelle bei der [REDACTED] GmbH & Co. KG verloren hat. Auch die sonstigen Umstände des Vertragsschlusses und das Verhalten des Angeklagten nach Vertragsschluss lassen nicht sicher auf eine Betrugsabsicht des Angeklagten schließen. Weder war festzustellen, dass der Angeklagte falsche Angaben im Kaufvertrag gemacht hätte - bei der angegebenen Adresse [REDACTED] handelt es sich um die Adresse der Lebensgefährtin des Angeklagten; die damalige Anschrift des Angeklagten in [REDACTED] war dem Zeugen [REDACTED] ebenfalls mitgeteilt worden (vgl. Bl. 6 d.A.) -, noch war festzustellen, dass der Angeklagte sich den Kontaktaufnahmen des Zeugen [REDACTED] vollständig entzogen hätte.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]